

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. November 1966

Nummer 72

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2005	22. 11. 1966	Verordnung über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Befugnissen der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen	480
2020	22. 11. 1966	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den Städten Essen und Gelsenkirchen . . .	480
2020	22. 11. 1966	Gesetz über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westick, Landkreis Unna	481
20300	22. 11. 1966	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen	482
223	25. 11. 1966	Verordnung über den Besuch einer Berufsfachschule im neunten Pflichtschuljahr	485
232	11. 11. 1966	Verordnung über den Widerruf der Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Unna-Kamen, Landkreis Unna	483
238	22. 11. 1966	Dritte Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum	483
7131	14. 11. 1966	Fünfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes	484

2005

Verordnung
über die Ermächtigung des Ministers für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr zur Regelung von Befug-
nissen der Eichämter im Lande Nordrhein-Westfalen

Vom 22. November 1966

Auf Grund des § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NW. S. 421) wird verordnet:

§ 1

Der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr wird ermächtigt, im Rahmen der Reorganisation der Eichverwaltung den Eichämtern Aufgaben in Bezirken anderer Eichämter zu übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

— GV. NW. 1966 S. 480.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Stadt Essen und der Stadt Gelsenkirchen vom 8./16. Juni 1965 wird bestätigt.

§ 2

(1) Von den in § 1 Abs. 1 genannten, bisher zum Amtsgericht Gelsenkirchen gehörenden Flurstücken werden die Flurstücke der Gemarkung Rotthausen dem Amtsgericht Essen und die Flurstücke der Gemarkung Uckendorf dem Amtsgericht Essen-Steele zugeordnet.

(2) Von den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken werden die bisher zum Amtsgericht Essen gehörenden Flurstücke der Gemarkung Katernberg und die bisher zum Amtsgericht Essen-Steele gehörenden Flurstücke der Gemarkungen Krays und Leithe dem Amtsgericht Gelsenkirchen zugeordnet.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Vogel

Anlage

2020

Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen den
Städten Essen und Gelsenkirchen

Vom 22. November 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Stadt Gelsenkirchen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Rotthausen

Flur 2 Nr. 2 bis 10, 18,

Flur 3 Nr. 31, 46, 49, 50, 53,

Flur 10 Nr. 10, 17,

Flur 21 Nr. 105, 106, 172, 175,

Gemarkung Uckendorf

Flur 23 Nr. 187 bis 189, 196, 200, 201,

werden in die Stadt Essen eingegliedert.

(2) Die bisher zur Stadt Essen gehörenden Flurstücke

Gemarkung Katernberg

Flur 16 Nr. 665,

Flur 17 Nr. 249, 266, 308, 310 bis 312, 314, 338,

Flur 18 Nr. 710, 727,

Flur 19 Nr. 452,

Flur 20 Nr. 150, 337, 339, 340, 403, 405, 407, 412 bis 418,

Gemarkung Krays

Flur 1 Nr. 58 bis 67, 69 bis 78, 113, 177, 228, 235, 237, 240,

Gemarkung Leithe

Flur 1 Nr. 19 bis 24, 27, 30, 31, 34,

werden in die Stadt Gelsenkirchen eingegliedert.

Gebietsänderungsvertrag

Der Rat der Stadt Gelsenkirchen hat am 12. April 1965 und der Rat der Stadt Essen hat am 24. April 1964 beschlossen, über die Änderung der Stadtgrenze folgende Vereinbarungen zu treffen:

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die Grenzregulierungen erfassen die Stadtgrenze an den in der Grenzkarte vom 29. April 1963 mit roten Ziffern 1—7 und „Leither Bach“ bezeichneten Grundstücksgruppen. Die Grenzkarte im Maßstab 1:5000 und die Katasterunterlagen bilden einen Bestandteil des Vertrages. *)

(2) Aus dem Gebiet der Stadt Gelsenkirchen wird eine Fläche von 5,7198 ha ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Essen eingegliedert. Die Stadt Essen gliedert aus ihrem Gebiet eine Fläche von 5,6987 ha aus, die in das Gebiet der Stadt Gelsenkirchen eingegliedert wird.

(3) Von der Umgemeindung werden betroffen:

- a) Durch Ausgemeindung aus der Stadtgemeinde Gelsenkirchen und Eingemeindung in die Stadtgemeinde Essen: **)
- b) Durch Ausgemeindung aus der Stadt Essen und Eingemeindung in die Stadtgemeinde Gelsenkirchen: ***)

§ 2

Beschreibung des neuen Grenzverlaufs

(1) „Leither Bach“

Die neue Grenze verläuft vom Schnittpunkt der bisherigen Grenze mit der Nordgrenze der Halterner Straße etwa

*) Nicht abgedruckt.

**) Nicht abgedruckt. Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 genannten Flurstücken überein.

***) Nicht abgedruckt. Stimmt mit den in § 1 Abs. 2 genannten Flurstücken überein.

rechtwinklig zur Südgrenze der Halterner Straße, von dort nordwestlich bis zum Schnitt mit der östlichen Grenze des „Leither Baches“, entlang dieser Grenze nach Süden, von deren Endpunkt aus nordwestlich am Südufer des „Leither Baches“ bis zur westlichen Ecke des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 23 Nr. 186, um nach Weiterführung an der Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 23 Nr. 187 auf den Verlauf der bisherigen Stadtgrenze zu treffen.

(2) Grundstücksgruppe 1

- a) Die neue Grenze verläßt den bisherigen Verlauf an der Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 236, folgt dieser geradlinig nach Süden bis zur Südostgrenze des Flurstücks Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 237, verspringt an dessen südlicher Grenze nach Westen und trifft auf den bisherigen Verlauf.
- b) Die neue Grenze verläuft geradlinig von der Südostecke zur Südwestecke des Flurstücks Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 113.
- c) Die neue Grenze liegt zwischen der Südostecke des Flurstücks Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 72 und der Südwestecke des Flurstücks Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 58 in der Nordgrenze der Straße „Vogelsangsberg“.

(3) Grundstücksgruppen 2 und 3

Die neue Grenze wird durch die Verlängerung der bisherigen Grenze mit dem Schnitt der Nordgrenze der Straße „Kleiner Bruch“ gebildet. Von hier verläuft sie nach Westen entlang der nördlichen Grenze der Straße „Kleiner Bruch“ bis zum Schnitt mit dem Böschungsfuß der Anschlußbahn zur Zeche „Zollverein“. Böschungsfuß und Einschnitttrand dieser Bahn bilden die neue Grenze nach Norden bis zum Schnitt mit der westlichen Grenze des Flurstücks Gemarkung Katernberg Flur 19 Nr. 452. Sie setzt sich fort in der West- und Nordgrenze des o. a. Flurstücks bis zu ihrer Einmündung in die bisherige Grenze.

(4) Grundstücksgruppe 4

Vom Schnitt der bisherigen Grenze mit der nördlichen Grenze der Straße „Auf der Reihe“ verläuft die neue Grenze nach Osten entlang dieser nördlichen Straßengrenze. Ihr Verlauf nach Norden wird bestimmt durch die Ost- und Nordgrenze des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 10 Nr. 10 und die Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 10 Nr. 17, mit dessen Nordgrenze sie in den bisherigen Verlauf mündet.

(5) Grundstücksgruppen 5, 6 und 7

Die neue Grenze folgt dem nördlichen Böschungsfuß des Bahngeländes der Köln-Mindener-Bahn nach Westen und trifft auf die Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 3 Nr. 53. Von hier ab liegt sie nach Norden in den Ostgrenzen der Flurstücke 53, 49 und 50 derselben Gemarkung und Flur, den Westgrenzen der Flurstücke Gemarkung Katernberg Flur 17 Nr. 249, 312, 314 und 311 und stößt mit der Ostgrenze des Flurstücks Gemarkung Rotthausen Flur 3 Nr. 46 in den südlichen Böschungsfuß der Gelsenkirchener Straße. Von hier ab verläuft sie nach Westen längs des Böschungsfußes bis kurz vor die Brücke Gelsenkirchener Straße/Zechenbahn, überquert etwa rechtwinklig die Gelsenkirchener Straße bis zur Böschungsoberkante, verspringt kurz nach Osten, setzt ihren Verlauf nach Norden entlang der östlichen Grenze der Zechenanschlußbahn bis zum Schnitt mit der nördlichen Grenze der Nienhausenstraße fort und biegt dann nach Westen in die nördliche Grenze der Nienhausenstraße ab, wo sie auf den bisherigen Grenzverlauf trifft.

(6) Zukünftiger Grenzverlauf, Grundstücksgruppe 3

Das von Essen an Gelsenkirchen fallende Gebiet östlich der Anschlußbahn Zollverein und westlich des bestehenden Friedhofes an der Hilgenboomstraße soll im Nordwesten durch den Zug der geplanten Verbandsstraße D V begrenzt werden. Da diese geplante Verbandsstraße in ihrer genauen Begrenzung noch nicht festliegt, wird als Grenze des auszutauschenden Gebietes zunächst die im § 2 (3) beschriebene Grundstücksgrenze als Stadtgrenze bestimmt. Die endgültige Abgrenzung und damit die end-

gültige Stadtgrenze Essen—Gelsenkirchen zwischen der Anschlußbahn Zollverein und der Straße Kraspothshöhe wird nach Aufstellung der endgültigen Planung für die Verbandsstraße D V durch die südöstliche Grenze dieser Verbandsstraße gebildet.

§ 3

Steuerliche Regelung

Von der Umgemeindung wird fast nur unbebautes Gelände, das im Verhältnis etwa 1:1 ausgetauscht wird, betroffen. Auf die Festsetzung eines Grundsteuerentschädigungsbetrages wird verzichtet.

§ 4

Rechtsnachfolge

(1) Alle den beiden Städten zustehenden, die eingegliederten Gebiete betreffenden Rechte und Befugnisse öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Natur, welcher Art sie auch sein mögen, werden gegenseitig übertragen.

(2) Die Stadt Gelsenkirchen erwirbt insbesondere von der Stadt Essen unentgeltlich das Eigentum an dem im eingegliederten Gebiet liegenden städteigenen, als Straßen genutzten Gelände, nämlich das im Grundbuch Band 21 Blatt 769 eingetragene Flurstück Gemarkung Kray Flur 1 Nr. 235, das im Grundbuch Band 26 Blatt 802 eingetragene Flurstück Gemarkung Katernberg Flur 17 Nr. 308 und das im Grundbuch Band 25 Blatt 747 A eingetragene Flurstück Gemarkung Katernberg Flur 20 Nr. 407, in der Gesamtgröße von 13,34 ar.

(3) Die Stadt Essen erwirbt insbesondere von der Stadt Gelsenkirchen unentgeltlich das Eigentum an dem im eingegliederten Gebiet liegenden städteigenen, als Straßen genutzten Gelände, nämlich das im Grundbuch Band 17 Blatt 801 eingetragene Flurstück Gemarkung Uckendorf Flur 23 Nr. 187, das im Grundbuch Band 31 Blatt 1307 eingetragene Flurstück Gemarkung Rotthausen Flur 21 Nr. 172 und das im Grundbuch Band 31 Blatt 1288 eingetragene Flurstück Gemarkung Rotthausen Flur 2 Nr. 18 in der Gesamtgröße von 17,64 ar.

§ 5

Ortsrecht

Für die umgemeindeten Gebiete tritt das Ortsrecht der Stadt, in die die Eingliederung erfolgt, drei Monate nach Eintritt der Rechtswirksamkeit der Eingliederung in Kraft. Das Ortsrecht der Stadt, zu der das betreffende Gebiet bis dahin gehörte, tritt dort gleichzeitig außer Kraft.

Gelsenkirchen, den 8. Juni 1965

Essen, den 16. Juni 1965

— GV. NW. 1966 S. 480.

2020

Gesetz

über den Zusammenschluß der Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westlick, Landkreis Unna

Vom 22. November 1966

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Gemeinden Methler, Wasserkurl und Westlick, Landkreis Unna, werden zu einer neuen Gemeinde zusammengeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhält den Namen Methler.

(3) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen den Gemeinden Methler, Westlick und Wasserkurl vom 3. November 1965 wird bestätigt.

§ 2

Die Gemeinde Methler wird dem Amtsgericht Kamen zugeordnet.

Anlage

§ 3

(1) Die Amtsvertretung des Amtes Unna-Kamen wird aufgelöst. Die in § 7 a Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 der Amtsordnung bestimmten Fristen beginnen mit dem Tag der Wahl des Rates der neuen Gemeinde Methler.

(2) § 29 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

§ 4

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Justizminister

Vogel

Anlage

Gebietsänderungsvertrag

Auf Grund der Beschlüsse der Gemeindevertretungen der Gemeinde Methler, der Gemeinde Westick und der Gemeinde Wasserkurl vom 3. November 1965 wird gemäß § 15 GO folgender Gebietsänderungsvertrag vereinbart:

§ 1

Die Gemeinden Methler, Westick und Wasserkurl schließen sich zu einer neuen Gemeinde Methler zusammen.

§ 2

Eine Auseinandersetzung findet nicht statt. Die neue Gemeinde wird Rechtsnachfolgerin aller Rechte und Pflichten sowie aller Vermögens- und Schuldenanteile der aufgelösten Gemeinden.

§ 3

Bis zur Schaffung neuen Ortsrechts bleibt das in den Gemeinden Methler, Westick und Wasserkurl bisher geltende Ortsrecht in Kraft. Es erlischt jedoch spätestens nach Ablauf von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrages.

Der von den Gemeindevertretungen von Methler, Westick, Wasserkurl am 3. Februar 1961 beschlossene gemeinsame Flächennutzungsplan und die von der Gemeinde Methler am 1. Juli 1963 und am 18. August 1964, von der Gemeinde Westick am 1. Juli 1963, am 18. August 1964 und am 25. Januar 1965 und von der Gemeinde Wasserkurl am 25. Januar 1963 als Satzung beschlossenen Bebauungspläne werden für die neue Gemeinde als Ortsrecht überleitet.

§ 4

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der neuen Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, gilt der Wohn- oder der Aufenthaltsort in der bisherigen Gemeinde als Wohnung oder Aufenthaltsort in der zusammengeschlossenen Gemeinde.

Der Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Gebietsänderungsgesetz in Kraft.

Methler/Westick/Wasserkurl, den 3. November 1965

—GV. NW. 1966 S. 481.

20300

Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Ernennung,
Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im
Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes
Nordrhein-Westfalen

Vom 22. November 1966

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 7. September 1954 (GS. NW. S. 263) in der Fassung der Änderungsverordnungen vom 10. Juni 1959 (GV. NW. S. 111), vom 6. Februar 1962 (GV. NW. S. 79) und vom 14. April 1964 (GV. NW. S. 155) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Mai 1964 (GV. NW. S. 160) in der Fassung der Verordnung vom 16. Juli 1965 (GV. NW. S. 217) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Buchst. a) wird der Text, der auf die Worte „der wissenschaftlichen Hochschulen“ folgt, ersetzt durch die Worte:

„auf den Rektor der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn,

auf den Rektor der Universität zu Köln,

auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

auf den Rektor der Universität Düsseldorf,

auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

auf den Kanzler der Ruhr-Universität Bochum,

auf den Kanzler der Universität Dortmund,

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln,

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund und

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster.“

2. § 1 Buchst. b) erhält folgende Fassung:

„b) der Wissenschaftlichen Assistenten, Oberassistenten, Oberärzte, Oberingenieure und Lektoren im Beamtenverhältnis auf Widerruf bei den wissenschaftlichen Hochschulen

auf den Rektor der Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität Bonn,

auf den Rektor der Universität zu Köln,

auf den Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen,

auf den Rektor der Universität Düsseldorf,

auf den Kurator der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster,

auf den Kanzler der Ruhr-Universität Bochum,

auf den Kanzler der Universität Dortmund,

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Rheinland in Köln,

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Ruhr in Dortmund und

auf den Rektor der Pädagogischen Hochschule Westfalen-Lippe in Münster.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

—GV. NW. 1966 S. 482.

232

**Verordnung
über den Widerruf der Übertragung der Aufgaben
der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt
Unna-Kamen, Landkreis Unna**

Vom 11. November 1966

Einziges Paragraph

Die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf das Amt Unna-Kamen, Landkreis Unna, wird auf Antrag des Amtes mit Wirkung vom 1. Januar 1967 widerrufen; mit gleichem Tage ist der Landkreis Unna für die Aufgaben der Bauaufsicht im Gebiet des Amtes Unna-Kamen zuständig.

Düsseldorf, den 11. November 1966

Der Minister
für Landesplanung, Wohnungsbau
und öffentliche Arbeiten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Berding

— GV. NW. 1966 S. 483.

238

**Dritte Verordnung
über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung
und die Freigabe der Mietpreise
für preisgebundenen Wohnraum**

Vom 22. November 1966

Auf Grund der §§ 3 c, 3 d, 3 dd, 3 e, 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 31. März 1953 (BGBl. I S. 97) und des § 15 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 389) — beide Gesetze zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 969) — wird verordnet:

§ 1

Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Die Wohnraumbewirtschaftung in den kreisfreien Städten und Landkreisen des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit folgenden Ausnahmen aufgehoben:

- a) (Regierungsbezirk Aachen)
Kreisfreie Stadt Aachen;
- b) (Regierungsbezirk Arnsberg)
Landkreis Olpe,
Stadt Meinerzhagen (Landkreis Altena),
Stadt Belecke (Landkreis Arnsberg),
Stadt Brilon (Landkreis Brilon),
Gemeinde Herringen (Landkreis Unna);
- c) (Regierungsbezirk Detmold)
Landkreis Lemgo,
Gemeinde Peckeloh (Landkreis Halle),
Amt Schloß Neuhaus (Landkreis Paderborn),
Stadt Borgentreich (Landkreis Warburg),
Stadt Rheda (Landkreis Wiedenbrück);
- d) (Regierungsbezirk Düsseldorf)
Kreisfreie Stadt Düsseldorf,
Kreisfreie Stadt Krefeld,
Kreisfreie Stadt Leverkusen,
Kreisfreie Stadt Neuß,
Kreisfreie Stadt Rheydt,
Landkreis Grevenbroich,
Gemeinde Lintorf (Landkreis Düsseldorf, Mettmann),
Gemeinde Osterath (Landkreis Kempen-Krefeld),
Gemeinden Rheinkamp und Rumeln-Kaldenhausen (Landkreis Moers);

- e) (Regierungsbezirk Köln)
Kreisfreie Stadt Bonn,
Kreisfreie Stadt Köln,
Landkreis Bonn,
Landkreis Köln;
- f) (Regierungsbezirk Münster)
Kreisfreie Stadt Münster,
Stadt Gronau (Landkreis Ahaus),
Gemeinden Selm und Senden (Landkreis Lüdinghausen).

§ 2

Mietpreisfreigabe

(1) Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 2 nicht mehr den Preisvorschriften, soweit nach § 1 die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist.

(2) Im Landkreis Monschau, in den Gemeinden Lindlar und Kürten (Rheinisch-Bergischer-Kreis) und soweit nach § 1 die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben ist, unterliegen Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum weiterhin den Preisvorschriften, bis diese durch eine Rechtsverordnung der Landesregierung aufgehoben werden.

§ 3

Zuständigkeiten nach den §§ 21 und 22
des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes

Die kreisfreien Städte und die Landkreise, in denen gemäß § 1 die Wohnraumbewirtschaftung aufgehoben ist, sind für Genehmigungen nach den §§ 21 und 22 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes mit folgenden Ausnahmen zuständig:

- a) Zuständigkeit für ihr Gebiet sind:
 - (Regierungsbezirk Aachen)
Im Landkreis Aachen die Städte Eschweiler, Stolberg und Würselen,
im Landkreis Düren die Stadt Düren,
im Landkreis Jülich die Stadt Jülich;
 - (Regierungsbezirk Arnsberg)
im Landkreis Altena das Amt Lüdenscheid,
im Landkreis Arnsberg die Städte Arnsberg und Neheim-Hüsten,
im Landkreis Siegen die Städte Hüttental und Siegen,
im Landkreis Ennepe-Ruhr die Städte Ennepetal, Gevelsberg, Hattingen, Schwelm und das Amt Blankenstein,
im Landkreis Iserlohn die Städte Hohenlimburg und Schwerte sowie das Amt Hemer,
im Landkreis Soest die Stadt Soest;
 - (Regierungsbezirk Detmold)
im Landkreis Detmold die Stadt Detmold,
im Landkreis Herford die Ämter Ennigloh, Herford-Hiddenhausen und Löhne,
im Landkreis Minden die Stadt Minden und das Amt Hausberge,
im Landkreis Paderborn die Stadt Paderborn;
 - (Regierungsbezirk Düsseldorf)
im Landkreis Dinslaken die Städte Dinslaken und Walsum sowie die Gemeinde Voerde,
im Landkreis Geldern das Amt Kevelaer,
im Landkreis Kempen-Krefeld die Stadt Dülken,
im Landkreis Kleve die Städte Goch und Kleve,
im Landkreis Moers die Städte Homberg, Kamp-Lintfort, Moers und Rheinhausen sowie die Gemeinde Neukirchen-Vluyn,
im Landkreis Rees die Städte Emmerich und Wesel;
 - (Regierungsbezirk Köln)
im Landkreis Euskirchen die Stadt Euskirchen,
im Landkreis Rheinisch-Bergischer Kreis die Städte Bensberg und Porz;

(Regierungsbezirk Münster)

im Landkreis Beckum die Stadt Ahlen,
im Landkreis Coesfeld die Stadt Coesfeld,
im Landkreis Lüdinghausen die Stadt Bockum-Hövel,
im Landkreis Recklinghausen die Stadt Herten sowie
die Ämter Hervest-Dorsten, Marl und Waltrop,
im Landkreis Steinfurt die Stadt Rheine.

- b) In Ämtern und Gemeinden, in denen die Wohnraumbewirtschaftung nicht aufgehoben wurde, verbleibt es bei der Zuständigkeit der örtlichen Wohnungsbehörde.

§ 4

Schlußvorschrift

(1) Die Verordnung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung und über die Freigabe der Mietpreise für preisgebundenen Wohnraum vom 15. Juni 1965 (GV. NW. S. 163) außer Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Innenminister

Weyer

Der Minister

für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Kienbaum

Der Minister

für Landesplanung, Wohnungsbau und
öffentliche Arbeiten

Berding

— GV. NW. 1966 S. 483.

7131

Fünfte Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes

Vom 14. November 1966

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Arbeitsausschusses des Landtags und auf Grund des § 155 Abs. 4 der Gewerbeordnung wird verordnet:

§ 1

Die örtlichen Ordnungsbehörden sind

1. Erlaubnisbehörden im Sinne von § 5 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung vom 14. August 1962 (BGBl. I S. 561),
2. zuständige Behörden im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 3 und § 10 Abs. 3 der Getränkeschankanlagenverordnung,
3. zuständige Behörden im Sinne von § 3 Abs. 1 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen vom 15. März 1966 (Bundesanzeiger Nr. 56 vom 22. März 1966).

§ 2

Der Arbeits- und Sozialminister ist

1. Zulassungsbehörde im Sinne von § 8 Abs. 1 der Getränkeschankanlagenverordnung,
2. zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 2 der Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen,
3. zuständige Behörde im Sinne von § 3 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (BGBl. I S. 787) in der Fassung der Verordnung vom 31. März 1965 (BGBl. I S. 228).

§ 3

§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung vom 4. Oktober 1960 (GV. NW. S. 337) wird wie folgt geändert:

1. Ziffer 3. Buchstabe b) wird wie folgt gefaßt:
„b) der im § 1 der Verordnung unter Nr. 2 genannten Anlagen, sofern sie Teile von Gebäuden sind, die keiner Genehmigung nach § 16 Abs. 1 der Gewerbeordnung bedürfen, und die nicht unter Ziffer 4 fallen;“
2. In Nr. 4. werden hinter den Worten „Nr. 1“ die Worte „und 2“ angefügt.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung der Getränkeschankanlagenverordnung vom 22. November 1962 (GV. NW. S. 580) außer Kraft.

Düsseldorf, den 14. November 1966

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L.S.)

Dr. Meyers

Der Arbeits- und Sozialminister

Grundmann

— GV. NW. 1966 S. 484.

223

**Verordnung
über den Besuch einer Berufsfachschule
im neunten Pflichtschuljahr**

Vom 25. November 1966

Auf Grund des § 22 des Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulpflichtgesetz — SchpflG) vom 14. Juni 1966 (GV. NW. S. 365) wird im Einvernehmen mit dem Kulturausschuß des Landtags verordnet:

§ 1

Ein Schüler der Realschule oder des Gymnasiums, der die achte Klasse besucht hat, ist in eine Berufsfachschule aufzunehmen, wenn er nach seinen Anlagen, seinen Neigungen und seinem Leistungsstand dafür geeignet erscheint und seitens der Berufsfachschule gegen die Aufnahme keine organisatorischen, räumlichen oder personellen Gründe bestehen.

§ 2

Die Entscheidung über die Aufnahme des Schülers in die Berufsfachschule trifft deren Schulleiter auf Antrag der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1966 in Kraft und am 31. Juli 1967 außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. November 1966

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Mikat

— GV. NW. 1966 S. 485.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.